

18. März 2020

GÖD-Info: Betriebsratssitzungen

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege!

Da soziale Kontakte derzeit auf ein Minimum reduziert werden sollen, zwei wichtige Hinweise:

- Die/der Vorsitzende des Betriebsrates kann die **Beschlussfassung** durch Einholung der Zustimmung der anderen Mitglieder **im Umlaufweg** ersetzen. Entscheidungen im Umlaufweg dürfen nur erfolgen, **wenn kein Mitglied des Betriebsrates diesem Verfahren widerspricht**. Der Beschluss selbst kann wie sonst auch mit der erforderlichen Mehrheit erfolgen. Es sind also auch bei Umlaufbeschlüssen **Gegenstimmen** und **Enthaltungen zulässig**. Voraussetzung für einen Umlaufbeschluss ist das Vorliegen eines begründeten Beschlussantrages der/des Vorsitzenden. Die Zustimmung kann mündlich, telefonisch oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erteilt werden. Die/ der Vorsitzende hat für die Dokumentation der Beschlussfassung zu sorgen. Eine nicht schriftlich erteilte Zustimmung ist in einem Aktenvermerk festzuhalten.
- Wenn die Zustimmung für einen Umlaufbeschluss nicht erfolgt, können Betriebsratssitzungen auch im Rahmen einer **Telefon- oder Videokonferenz** (z. B. per Skype) erfolgen, sofern die Vertraulichkeit sichergestellt ist.

Mit kollegialen Grüßen

Daniela Eysn, MA, e.h.
Bereichsleiterin Besoldung

Mag. Dr. Eckehard Quin, e.h.
Bereichsleiter Dienstrecht, Kollektivverträge